

Freie und kommunale Träger
von Schwangerschaftsberatungsstellen

im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

42.12-26/82/83/84

Renate Eschweiler
Tel.: (02 21) 8 09- 6284
Fax: (02 21) 82 84- 1486
Renate.Eschweiler@lvr.de

Nachrichtlich:

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Kommunale Spitzenverbände

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Rundschreiben 42/532-2007

**Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen
hier: Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Landesförderung**

mein Rundschreiben Nr. 42/498-2006 vom 29.11.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Rundschreiben hatte ich Sie über die Regelung zur Altersteilzeit im Bereich der Schwangerschaftsberatungsstellen informiert. Diese Regelung bezog sich auf die Fälle, in denen für die Beschäftigten in der Freizeitphase bzw. im Blockmodell **keine** Ersatzkraft eingestellt wird. Im Folgenden möchte ich Sie über die Regelungen bei der Einstellung von Ersatzkräften informieren.

In den Fällen, in denen für die Kraft, die sich beim Blockmodell in der Freizeitphase befindet, bzw. die im Teilzeitmodell arbeitet, eine Ersatzkraft eingestellt wird, wird die Landesförderung auf die **tatsächliche Beschäftigung** abgestellt.

1. Blockmodell

In der Arbeitsphase wird die Kraft voll auf den Versorgungsschlüssel und die Relation Fachkräfte/Verwaltungskräfte angerechnet, und es werden 80% der gekürzten Personalkosten (= 83% der Personalkosten vor Beginn der Altersteilzeit) gefördert. Wird mit Beginn der Freizeitphase eine Ersatzkraft eingestellt, wird diese in die Förderung genommen. Für die Kraft in der Freizeitphase werden keine Fördermittel mehr gezahlt, und sie wird auch nicht mehr auf den Versorgungsschlüssel und die Relation Fach-/Verwaltungskräfte angerechnet.

Wird keine Ersatzkraft eingestellt, bleibt es bei der bisherigen Regelung, d. h. die Fachkraft wird auch in der Freizeitphase im o. a. Umfang weiter gefördert, aber auch voll auf den Versorgungsschlüssel und die Relation Fach-/Verwaltungskräfte angerechnet.

2. Teilzeitmodell

Wird mit Beginn der Altersteilzeit einer Kraft für die andere Hälfte eine Ersatzkraft eingestellt, gilt die folgende Regelung:

Sobald die Kraft die Altersteilzeit beginnt und mit einem Stundenumfang von 0,5 VZÄ tätig ist, werden die dann entstehenden Personalkosten mit $\frac{1}{2}$ von 80% über den gesamten Zeitraum gefördert, und die Kraft wird mit 0,5 Stellenanteil auf den Versorgungsschlüssel und die Relation Fach-/Verwaltungskräfte angerechnet. Die neue Fachkraft wird ebenfalls mit 0,5 angerechnet. Die für sie entstehenden Personalkosten werden mit 80% gefördert.

Wird keine Ersatzkraft eingestellt, werden die Personalkosten der Kraft in Altersteilzeit mit 80% der Personalkosten über den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit gefördert. Die Kraft in Altersteilzeit wird in diesem Fall voll auf den Versorgungsschlüssel und die Relation Fach-/Verwaltungskräfte angerechnet.

Zur Verdeutlichung liegt diesem Rundschreiben ein Schaubild des MGFFI bei, das die oben beschriebenen Regelungen in tabellarischer Form aufarbeitet.

Falls Sie dazu noch Fragen haben, stehe ich Ihnen unter o. a. Rufnummer gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Mützenich

Fall:
Träger stellt für den Beschäftigten "X" in Altersteilzeit, in dem Umfang, wie er nicht mehr in der Beratungsstelle tätig ist (d.h. tatsächlich arbeitet), eine Ersatzkraft "Y" ein:

Berater / Verwaltungskraft in Altersteilzeit "X"	a) vom Träger gezahlte Vergütung b) Landesförderung	Auswirkung auf Versorgungsschlüssel bzw. Relation Berater zu Verw- kraft	<u>Ersatzkraft</u> "Y"	a) vom Träger gezahlte Vergütung b) Landesförderung	Auswirkung auf Versorgungsschlüssel bzw. Relation Berater zu Verw- kraft
hatte zuvor 1 Vollzeitstelle	a) 100 % b) 80 % der Verg. von a)	volle Anrechnung			
hat jetzt Altersteilzeit im <u>Blockmodell</u> (1 Jahr Vollzeit Arbeit und 1 Jahr Freistellung)	In der Arbeitsphase: a) 83 % b) 80 % der Verg. von a) In der Freistellungs- phase: keine	In der Arbeitsphase volle Anrechnung In der Freistellungs- phase: keine	ab Beginn der Freistellungsphase von "X", wird Ersatzkraft "Y" mit 1 Vollzeitstelle beschäftigt	a) 100 % b) 80 % der Verg. von a)	volle Anrechnung
hat Altersteilzeit im <u>Teilzeitmodell</u> (<u>Arbeitsumfang 0,5 für 2 Jahre</u>)	a) 83 % b) ½ von 80 % der Verg. von a) während der gesamten Zeit	0,5 Anrechnung während der gesamten Zeit	Neueinstellung von "Y" mit 0,5 Stelle	a) 50% b) 80 % von a)	0,5 Anrechnung während der gesamten Zeit